

Kontakte und Bezug

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Verkehrsmanagement
Mühlegasse 18/22
8001 Zürich
+41 44 411 88 01
dav-info@zuerich.ch

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Büro für Veranstaltungen
Röslistrasse 10
8006 Zürich
+41 44 411 73 66
stp-bfv@zuerich.ch

Stadt Zürich
Beauftragte für die Gleich-
stellung von Menschen
mit Behinderung
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
+41 44 412 31 99
barrierefrei@zuerich.ch

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheits-
schutz Zürich
Bau und Energieeffizienz
Walchestrasse 31
8006 Zürich
+41 44 412 20 20,
Wahlmenu 1 (Energie)
ugz-energie@zuerich.ch

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheits-
schutz Zürich, ZüriWC
Röslistrasse 11
8006 Zürich
+41 44 412 43 65
ugz-zueriwc@zuerich.ch

Behindertenkonferenz
Kanton Zürich Bauberatung
Kernstrasse 57
8004 Zürich
+41 43 243 40 04
bauberatung@bkz.ch

SICHTBAR ZÜRICH
Beratungsstelle
des Schweizerischen
Blindenbundes
Stauffacherstrasse 143
8004 Zürich
+41 43 317 18 41
zuerich@blind.ch

Hindernisfreie Baustellenpassagen

Ein Leitfaden für Projektierende und
Ausführende zur Einrichtung von
hindernisfreien Baustellenpassagen





Die Hauptgefahren

**Stürze (stolpern, ausrutschen, hinunterfallen)
und anstossen an Hindernisse**

Wichtig sind ...

- Provisorische Fussgängerbereiche und Umleitungen sollen stufenlos begehbar und rollstuhlgängig sein.
- Fussgängerbereiche sind lückenlos mit stabilen und nach Möglichkeit im Boden verankerten Absperrungen zu sichern.
- Baustellenbereiche sind auf der Seite des Fussverkehrs, wenn immer möglich, geschlossen zu halten – auch während den Pausen.
- Bei Baustellenabschrankungen muss die obere, horizontale Baulatte normgerecht installiert sein. Im Fussgängerbereich ist die untere Baulatte maximal 30 cm über Boden anzubringen. Es können auch drei Lattenreihen verwendet werden.
- Schachteinstiege sind allseitig und jederzeit mit Abschrankungen zu sichern.
- Installationen und Geräte wie Mulden, Baumaterial, Baumaschinen etc. sind innerhalb der Abschrankungen abzustellen.
- Anhängervorrichtungen von Geräten und Maschinen sind taktil und visuell kenntlich zu machen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Baustellen verändern die Umgebung und die gewohnten Wege über kürzere oder längere Zeiträume. Für Menschen mit Geh-, Sehbehinderung und Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens ist dies eine besondere Herausforderung. Dieser Leitfaden soll aufzeigen, welche Elemente von Baustelleneinrichtungen besonderer Beachtung bedürfen, damit das Passieren von Baustellen auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist.



Geltungsbereiche

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre gilt für alle Baustellen im öffentlichen, stadteigenen Raum:

- Baustellen von städtischen Werken
- Baustellen von privaten Werken im öffentlichen Raum
- Baustellen von privaten und öffentlichen Bauherren im öffentlichen Raum

Grundlagen für Projektierende und Bauleitungen

Gesetze

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13.12.2002
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.01.2020)

Verordnungen

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19.11.2003 (Stand 01.06.2010)
- Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand: 01.01.2021)

Normen

- VSS 40886
Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 640 075
Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 201
Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofile der Verkehrsteilnehmer
- SN 640852
Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger

Richtlinien

- Behindertengerechte Fusswegnetze/Strassen–Wege–Plätze
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Querungen

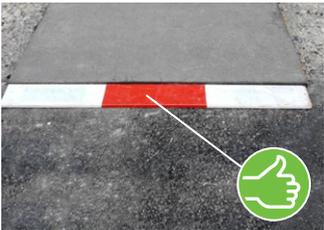
Schlauch- und Kabelbrücken

Aufliegende Schlauch- und Versorgungsleitungen müssen quer (90°) zur Gehrichtung mit Schlauchbrücken gesichert werden und weisen maximal eine Neigung von 18 % auf. Alternativ sind Leitungen in Oberflächenschlitzen zu verlegen.



Kennzeichnung von Grabenabdeckungen

Aufliegende Abdeckungen bergen ein hohes Stolperrisiko. Anrampungen sind zwingend. Eine vor der Platte vernagelte Bauplatte oder das Aufbringen eines zirka 15 cm breiten Kontrastfarbstreifens machen das Hindernis besser sicht- und überwindbar.



Provisorische Strassenquerungen

Bei genügender Fahrbahnbreite sind nach Möglichkeit provisorische Schutzinseln mit Inselköpfen und 3 cm Absätzen zu erstellen.



Absätze können mit verbohrten L-Stahlprofilen und Belagsauffüllungen realisiert werden und müssen kontrastreich (weisser Streifen) markiert sein. Übergänge haben auf beiden Seiten nach Möglichkeit gleich breit und gegenüberliegend zu sein.



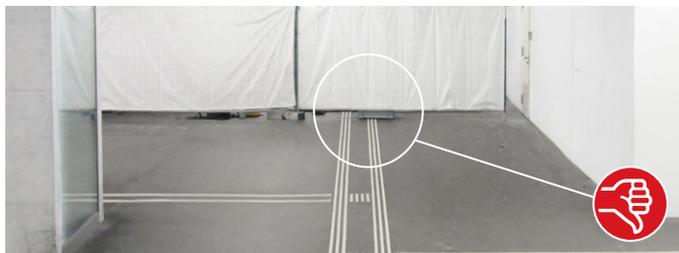
Alte Randabschlüsse sind durch Anrampungen mit max. 18 % Neigung oder Entfernung der Steine zu eliminieren.



Einrichtungen für Behinderte

Taktil-visuelle Markierungen für Sehbehinderte

Taktil-visuelle Linien dürfen weder belegt noch ohne weitere Massnahmen unterbrochen werden. Entfernte oder durch Bauinstallationen belegte Markierungen sind zu ersetzen. Ausnahmen sind vorgängig mit der Dienstabteilung Verkehr zu besprechen.



Behindertenparkplätze

Aufgehobene Behindertenparkplätze im Bauperimeter sind in Absprache mit der Dienstabteilung Verkehr 1:1 in unmittelbarer Nähe zu ersetzen und zu kennzeichnen.

Die Liste aller Behindertenparkplätze finden Sie hier:
www.stadt-zuerich.ch/behindertenparkplaetze



Baustellen-signalisationen

Erfassbarkeit von Signalisationen



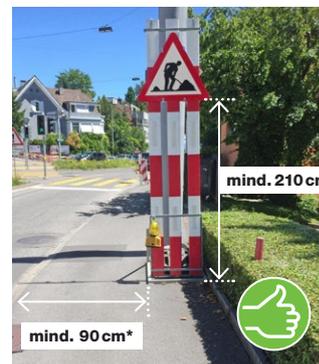
Mobile Signalisationen müssen fussgängerseitig mit einem schweren Leitkegel gesichert sein.



Signaltafeln sind dank einfacher Montage des Schutzelements beim Schienensockel fussgängerseitig taktil erfassbar. Auch Selbstabholern/Mieter stehen die Schutzelemente zur Verfügung.



Unabhängig vom verwendeten Standfuss kann ein Baustellensignal mit einer vertikal befestigten Baulatte taktil erfassbar gemacht werden.



Bei Vertikalständern mit drei und weniger Latten weist die Signaltafel eine Überbreite auf. Eine Montage auf einer Höhe von 210 cm Unterkante verhindert Verletzungen.

* nach Möglichkeit

Baustellen- abschrankungen

Punktuelle Hindernisse, wie etwa offene Schächte, sind konsequent mit einer umlaufenden Abschrankung abzusperren oder durch eine Person zu überwachen. Das Aufstellen von Leitkegeln und/oder Faltsignalen ist ungenügend.



Um die Baustelle abzusichern, muss bei Baustellenabschrankungen die obere, horizontale Baulatte gemäss Norm installiert sein. Im Fussgängerbereich ist die untere Baulatte maximal 30 cm über Boden anzubringen. Es können auch drei Lattenreihen verwendet werden.

Die Wegbreiten betragen mind. 120 cm; im Normalfall 150 cm. Bei Richtungsänderungen sind minimal 140 cm anzubieten. Die Wege müssen möglichst hart und eben sein.



Haltestellen und Passerellen

Provisorische Haltestellen

Temporäre Möblierungselemente entsprechen den Anforderungen taktiler und visueller Erfassbarkeit.



Gerüstbau (Passerellen) mit Unterlaufschutz

Das Unterlaufen von Gerüsten wird strassenseitig durch mindestens zwei parallele Latten (untere Latte maximal 30 cm über Boden, obere Latte gemäss Norm) verhindert. Die untere Latte dient als Führung für den weissen Stock von Sehbehinderten, die obere Latte als Schutz im Bereich der Ellbogen. Es sind kontrastreiche Markierungen der vertikalen Gerüststangen im Gehbereich anzubringen.

